

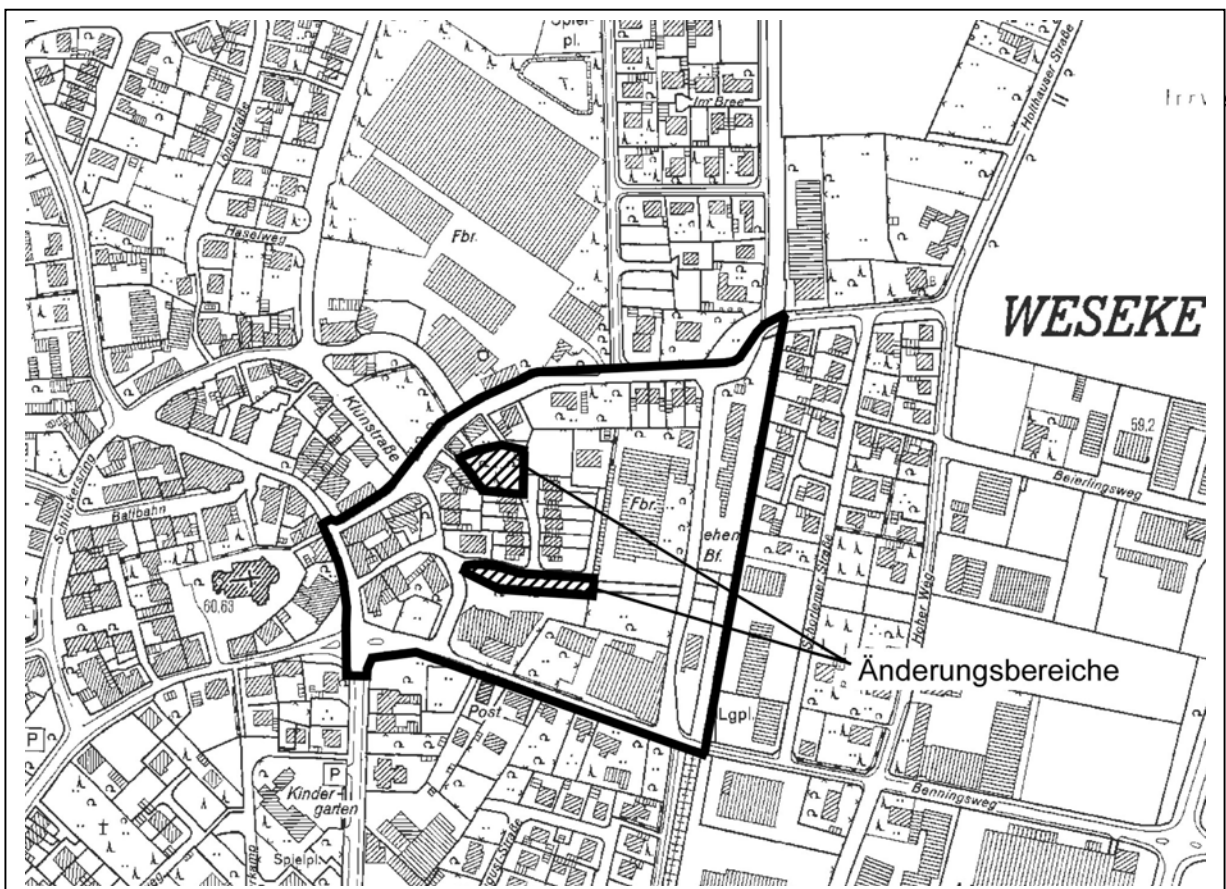
## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes WE 8b (Lindenbuschring), 2. Änderung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBL: I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung inklusive Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau-EAGBau) vom 24. Juni 2004 (BGBl Jahrgang 2004 Teil I Nr. 31, ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 2004) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Borken am 05.04.2006 den Bebauungsplan WE 8b (Lindenbuschring), 2. Änderung als Satzung beschlossen hat.

Der Plan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden ab sofort bei der Stadt Borken, Fachbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen, 46325 Borken, Im Piepershagen 17, Gebäude C, Zimmer 365, während der Dienststunden zur Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst bei Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.



Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt. Im Einzelnen werden nachfolgend aufgelistete Flurstücke von der Planung erfasst:

Gemarkung Weseke,

Flur 5, Flurstücke: 260, 261, 262, 263, 309, 354, 476, 638, 642, 810, 1224 tlw., 1241, 1242, 1243, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1293, 1294, 1295, 1296

Flur 6, Flurstücke: 16,82, 83, 84, 94, 99, 100, 102, 221, 368, 369, 464, 465, 633, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 892, 897, 930, 931, 935, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 948, 949, 950, 951, 965, 967, 968, 969 tlw., 975,994, 999 tlw., 1000 tlw., 1002 tlw., 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062

Flur 10, Flurstücke: 43, 44, 7, 74 tlw.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes WE 8b (Lindenbuschring), 2. Änderung, schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken 11.05.2006

gez.

Lührmann  
Bürgermeister